

Zusatzspielordnung (ZSpO) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)

Abschnitt 1 (§ 4, Abs. 1 SpO-DHB)

Diese Zusatzspielordnung ergänzt die gültige Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO-DHB). Sie ist verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter Leitung des OHV durchgeführt werden. Soweit für die Jugend eigenständige Regelungen zu treffen sind, gilt die Jugendspielordnung des OHV (JSpO-OHV).

Abschnitt 2: Ordnungssystem dieser ZSpO

Die Bestimmungen dieser ZSpO-OHV folgen den Regelungen und Vorgaben des § 4 SpO-DHB in der dortigen Reihenfolge. Soweit andere Bestimmungen gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Diese ZSpO hat ein eigenes Ordnungssystem, um Mißverständnisse zwischen den SpO zu vermeiden. Es wird in dieser ZSpO zu allen Punkten der SpO-DHB (*deren Ordnungssystem im Kursivdruck*) ein Bezug hergestellt, um den Ordnungswillen des OHV deutlich zu machen.

Es gelten folgende Abkürzungen:

BL = Bundesliga, RL = Regionalliga, OL = Oberliga, SpO = Spielordnung, ZSpO = Zusatzspielordnung, JSpO = Jugendspielordnung des OHV, DHB = Deutscher Hockey-Bund, OHV = Ostdeutscher Hockey-Verband, ZA = Zuständiger Ausschuss, OM = Ostdeutscher Meister, SRA-OHV = Schiedsrichter-Ausschuss des OHV.

Abschnitt 3 (§ 4, Abs. 2, Buchst. a SpO-DHB)

1. Der OHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Ost der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen Ost und für die Ostdeutschen Meisterschaften und Ostdeutschen Pokale der Jugendaltersklassen in Feld und Halle zuständig.
2. Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele sind bei den Altersklassen der Damen und Herren der Staffelleiter und bei den Jugendaltersklassen der Jugendwart zuständig, soweit die ZSpO-OHV nicht etwas anderes bestimmt.
3. Zuständige Ausschüsse
 - 3.1 Der Vorstand beruft gem. § 4, Abs. 2 a, Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen "Zuständigen Ausschuss (ZA)", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3, Abs. 4, ~~a—f~~ SpO-DHB wahr.
 - 3.2 Für **Aufstiegsspiele Turniere** in den Erwachsenenklassen setzt der Vorsitzende des Sportausschusses Turnierausschüsse ein, **welche die** Aufgaben nach § 3, Abs. 4, ~~a—e~~ SpO-DHB wahrnehmen.
 - 3.3 Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, setzt der Vorsitzende des Jugendausschusses Turnierausschüsse ein, **welche die** Aufgaben nach § 3, Abs. 4, ~~a—e~~ SpO-DHB wahrnehmen.
4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist.

Abschnitt 4: Regionalligen Ost (§ 4, Abs. 2 b Nr. 1 und 2 SpO-DHB)**1. Staffeleinteilung, Gruppen**

- 1.1 In Halle und Feld besteht die jeweilige Regionalliga aus einer Gruppe mit 8 Mannschaften. Gespielt wird in einer Hin- und Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft ist Ostdeutscher Meister.
- 1.2 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt (§ 4, Abs. 5, Buchst. h SpO-DHB).
- 1.3 Spielgemeinschaften dürfen nicht in den Regionalligen spielen.
- 1.4 Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga steigt nach den Bestimmungen der SpO-DHB in die 1. bzw. 2. Bundesliga auf.

2. Aufstiegsregelungen

- 2.1 In die jeweilige Regionalliga steigen 2 Mannschaften aus den nachgeordneten Ligen der LHV auf:
 - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft (siehe 2.2) aus den LHV Berlin/ Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Region Nord),
 - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft aus den LHV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Region Süd).Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, so rückt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Region nach.
- 2.2 Haben die LHV einer Region keine gemeinsame höchste Liga, finden zwischen den bestplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der LHV dieser Region Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel statt. Weiteres regelt der Vorsitzende des Sportausschusses.

3. Abstiegsregelungen

- 3.1 Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Regionalliga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).
- 3.2 Wird eine Mannschaft aus der Regionalliga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, so steigt sie ab. Wird eine Mannschaft vor Beginn des Spielbetriebes zurückgezogen, so verringert sich die Zahl der Absteiger nach 3.3.
- 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäss 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den beiden Aufsteigern wieder die Zahl von 8 Mannschaften erreicht wird.
- 3.4 Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als 8 Mannschaften in einer Regionalliga führen, so entscheidet der Vorstand des OHV nach Anhörung der LHV wie die Regionalliga auf 8 Mannschaften aufgefüllt wird.

Abschnitt 5: Technische Durchführung von Meisterschaftsspielen

~~(§ 4 Abs. 2 b, Nr. 3 SpO-DHB)~~

1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 2 x 30 Minuten (§ 4 Abs. 2 b, Nr. 3 SpO-DHB).
2. Die Zeitnehmer für alle Meisterschaftsspiele im Hallenhockey stellt jeweils die Heimmannschaft (§ 4 Abs. 5 y SpO-DHB).

Abschnitt 6 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

1. Der Vorstand des OHV legt die Höhe des Nenngeldes fest. Die Bezahlung hat jeweils bis zum ersten Spieltag zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung wird vom Schatzmeister eine Strafe in gleicher Höhe wie das Nenngeld verhängt. Vereine, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach Verhängung der Strafe im Rückstand sind, können bis zur Begleichung ihrer Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand des OHV vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die während dieser Zeit angesetzten Spiele werden für den betroffenen Verein als verloren gewertet.
2. § 4, Abs. 4c SpO-DHB: siehe JSpO-OHV
3. Meisterschaftsspiele der Regionalligen sollen an
 - 3.1 – Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
 - 3.2 – Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden.
 - 3.3 Diese Regelungen gelten nicht für den innerstädtischen Spielverkehr.
 - 3.4 Am letzten Spieltag werden alle Spiele zeitgleich angesetzt.
4. ~~§ 4, Abs. 4c SpO-DHB~~ entfällt

Fortsetzung **Abschnitt 6** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

5. Spesen und Fahrtkosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter (§ 4, Abs. 4f, SpO-DHB)
 - 5.1 Schiedsrichter, die am Veranstaltungsort wohnen, erhalten für das erste Spiel, das sie pfeifen, ein Fahrgeld in Höhe von 6,- €.
 - 5.2 Schiedsrichter, die von außerhalb kommen, können folgende Fahrtkosten abrechnen:
 - Abrechnungsfähig sind die Fahrtkosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse, einschließlich tariflicher Zuschläge (auch Platzreservierung) unter Ausnutzung tariflicher Vergünstigungen.
 - Grundsätzlich sollen Fahrten mit dem PkW nur bis zu 100 Entfernungskilometern erfolgen.
 - In begründeten Ausnahmefällen können längere PkW-Fahrten vor Reiseantritt beim Schiedsrichterbmann oder dessen Vertreter beantragt werden.
 - Die Fahrten sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden unabhängig von der Personenzahl mit 0,30 € pro Kilometer abgegolten.
 - Genehmigte Einzelanreisen werden mit 0,25 € pro Kilometer abgegolten.
 - PkW-Anreisen, die nicht ausdrücklich genehmigt wurden, werden nur mit 0,12 € pro Entfernungskilometer erstattet.
 - 5.3 Für die Erstattung von Fahrtkosten von Schiedsrichterbeobachtern gelten die gleichen Regelungen.
 - 5.4 Tagesspesen

Die Spielaufwandsentschädigung in der Regionalliga pro Spiel beträgt 30,- €.

Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter in der Regionalliga beträgt 10,- €.

Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform beträgt

 - bei eintägigem Einsatz 13,- Euro pro Tag
 - bei mehrtägigem Einsatz 15,- Euro pro Tag.

Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz in Jugend-Ligen pro Spiel beträgt 7,- €.
 - 5.5 Übernachtungskosten

Evtl. Übernachtungskosten sind von dem Verein zu tragen, dessen Spiel am zweiten Tag stattfindet. Dieser organisiert bei Bedarf die entsprechende Übernachtung.
6. § 4, Abs. 4g und 4h, SpO-DHB entfällt
7. § 4, Abs. 4i, SpO-DHB

Für Meisterschaftsspiele der RL der Damen und der Herren werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-OHV) angesetzt.

Fortsetzung **Abschnitt 6** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

8. § 4, Abs. 4j, SpO-DHB

Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen.

9. ~~analog (§ 4, Abs. 4j,k SpO-DHB) entfallen~~

10. Stammspielermeldung (§ 4, Abs. 4 l, SpO-DHB)

Die Stammspielermeldung ist spätestens vier Tage vor dem ersten Spieltag dem jeweiligen Staffelleiter schriftlich in alphabetischer Reihenfolge zu übergeben. Liegt diese Meldung nicht vor, gelten die am ersten Spieltag eingesetzten Spieler als Stammspieler.

11. Spielsperre (§ 4, Abs. 4 m ~~und n~~, SpO-DHB)

Es kann eine über die in § 23, Abs. ~~1 und 2~~ 4 SpO-DHB hinausgehende Spielsperre vom ZA bestimmt werden.

12. Verhängung von Maßnahmen (§ 4, Abs. 4 ~~n und o~~, SpO-DHB)

Für die im § 23, Abs. 5 SpO-DHB genannten Verstöße kann der ZA Maßnahmen verhängen.

Abschnitt 7 (§ 4, Abs. 5 SpO-DHB)

1. § 4, Abs. 5a, SpO-DHB entfällt.
2. Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten (§ 4, Abs. 5 b, SpO-DHB)
Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA.
3. § 4, Abs. 5c, SpO-DHB
Bei den Aufstiegsspielen zur RL wird im Sinne des § 12, Abs. 2g und h der SpO-DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.
4. ~~§ 4, Abs. 5d–5i SpO-DHB~~ entfallen
5. ~~§ 4, Abs. 5j SpO-DHB: Es gilt § 4, Abs. 5j SpO-DHB.~~ entfallen
6. Wartefrist (§ 4, Abs. 5p, SpO-DHB)
Die Wartefrist für Mannschaften der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.
7. Rückennummern (§ 4, Abs. 5q, SpO-DHB)
In der RL müssen Rückennummern getragen werden.
8. Spielfelder (§ 4, Abs. 5r, SpO-DHB)
Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind.
~~Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des OHV.~~
9. § 4, Abs. 5s, SpO-DHB
Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV.
10. § 4, Abs. 5t, SpO-DHB: Es gilt der § 30 der SpO-DHB.
11. § 4, Abs. 5u, SpO-DHB: Es gilt der § 31 der SpO-DHB.
12. § 4, Abs. 5v, SpO-DHB
Spiele der RL werden vereinsneutral geleitet.

Fortsetzung **Abschnitt 7** (§ 4, Abs. 5 SpO-DHB)

13. Wartefristen auf Schiedsrichter (§ 4, Abs. 5w, SpO-DHB)

Die Wartefrist auf Schiedsrichter in den Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.

14. ~~§ 4, Abs. 5v, SpO-DHB~~ entfällt

15. Zeitnehmer (§ 4, Abs. 5y, SpO-DHB)

Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung.

16. Strafen (§ 4, Abs. 5z, SpO-DHB)

Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt:

- 16.1 Das Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes (Abschn. 9.4. ZSpO-OHV) wird mit einer Strafe von 150,- Euro belegt.
- 16.2 Das verspätete Melden von Freiterminen (Abschn. 9.1. ZSpO-OHV) wird mit jeweils 25,- Euro belegt.
- 16.3 Eine nach Veröffentlichung des Spielplanes von einem Verein gewünschte und genehmigte Spielverlegung (gem. Abschn. 8 ZSpO-OHV) auf einen anderen Tag wird mit 100,- Euro pro Verlegung belegt.
- 16.4 Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus (siehe § 25, Abs. 1 SpO-DHB), wird der Verein mit einem Strafgeld von Euro 150,- belegt. Dieses kann vom ZA vermindert werden (z.B. wenn besondere Umstände vorlagen oder alle Spielbeteiligten vom Ausfall rechtzeitig durch den Verschuldenden benachrichtigt wurden).

Abschnitt 8: Spielverlegung

1. Spielverlegungsanträge eines Vereins sind grundsätzlich möglich, erfordern aber zwingend die im Voraus einzuholende Bestätigung des zuständigen Staffelleiters. Der Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Angabe des neu vereinbarten Spieltages, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muss, der Anschlagzeit und des Spielortes) mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter vorliegen. Nach Bestätigung hat die beantragende Mannschaft alle am Spiel Beteiligten einschließlich des Schiedsrichteransetzers zu informieren und einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sichern.

Fortsetzung **Abschnitt 8: Spielverlegung**

2. Abweichend von (1) sind Spielverlegungen / Neuansetzungen, bei denen kein Einverständnis zwischen den beteiligten Mannschaften erreichbar ist, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim zuständigen Staffelleiter statthaft. Begründete Ausnahmefälle im Sinne dieses Abschnitts sind ausschließlich:
 - a. Spielerabstellungen nach § 9 Absatz 2 SpO DHB.
 - b. Einsatz eines Trainers als Verbandstrainer, wenn der Termin zum Zeitpunkt der Spielplanveröffentlichung nicht bekannt war oder der Trainer das Amt erst nach diesem Zeitpunkt übernommen hat.
 - c. Epidemieartige Erkrankung von Spielern/Spielerinnen einer Mannschaft unter Beibringung von Nachweisen innerhalb von 10 Tagen nach Spielausfall.
 - d. Nachweisliche nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am festgelegten Spieltag.
3. Spielverlegungsanträge für Spiele des letzten Spieltages einer Saison sind nicht zulässig.

Abschnitt 9: Spielplanerstellung

1. Die Meldung von Freiterminen für die folgende Hallensaison muß bis zum 31. März erfolgen.
Die Meldung von Freiterminen für die folgende Feldsaison hat bis zum 15. Juni zu erfolgen.
2. Der Spielplanentwurf für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum 15. Mai zu.
Der Spielplanentwurf für die folgende Feldsaison geht den Vereinen bis zwei Wochen nach den Relegationsspielen zu.
3. Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Hallensaison hat bis zum 30. Juni zu erfolgen.
Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Feldsaison hat bis zwei Wochen nach Versand des Spielplanentwurfs zu erfolgen.
4. Der Spielplan für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum 15. September zu.
Der Spielplan für die folgende Feldsaison geht den Vereinen eine Woche nach Rückmeldung der Anstoßzeiten zu.

Diese Spielordnung trat erstmals am 01.11.1994 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **14. April 2012** geänderte Spielordnung tritt zum **16. April 2012** in Kraft.